

# **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Zehdenick**

---

eingearbeitet: 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Zehdenick vom 10.06.2004 – Beschluss der StVV vom 09.12.2004 (Veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick Nr. 10/2004 vom 23.12.2004)

Auf Grund des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) in der zur Zeit geltenden Fassung wird vom Bürgermeister der Stadt Zehdenick als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick vom 10.06.2004 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Örtlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Nutzung von Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Schutz von Verkehrsflächen und Anlagen

### **Abschnitt II – Besondere Bestimmungen**

- § 5 Papierkörbe und Sammelbehälter
- § 6 Reinigung von Kraftfahrzeugen und öligen Gegenständen
- § 7 Zelte, Schaubuden, Wohn- und Verkaufswagen
- § 8 Hunde- und Tierhaltung
- § 9 Kinderspielplätze
- § 10 Schutzvorkehrungen an Grundstücken
- § 11 Ausklopfen von Gegenständen
- § 11a Veranstaltungen im Freien oder in Zelten
- § 12 Hausnummern
- § 13 Verunstaltung durch Farbschmierereien
- § 14 Verbrennen im Freien
- § 15 Abfuhr und Aufbringung von Gülle, Dung und ähnlichen Stoffen

### **Abschnitt III – Ausnahmen und Erlaubnisse, Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen**

- § 16 Ausnahmen und Erlaubnisse
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

## **Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Örtlicher Geltungsbereich**

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gilt für das Gebiet der Stadt Zehdenick und ihren Ortsteilen Badingen, Bergsdorf, Burgwall, Kappe, Klein-Mutz, Krewelin, Kurtschlag, Marienthal, Mildenberg, Ribbeck, Vogelsang, Wesendorf und Zabelsdorf.

### **§ 2 Begriffsbestimmung**

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder öffentlich-rechtliche Widmung alle, dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere:

Fahrbahnen, Wege, Plätze, Rad- und Gehwege, Brücken, Durchlässe, Dämme, Rinnen, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Park-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Bushaltestellen und –buchten.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle Grünflächen, Gewässer und sonstige Einrichtungen, die der Allgemeinheit zur Nutzung freistehen oder zugänglich sind.

Zu den Anlagen gehören insbesondere:

- a) Park- und Grünanlagen, Kinderspielplätze, Skateranlagen, Sportanlagen, Kleingartenanlagen, sonstige Erholungs- und Freizeitanlagen, Friedhöfe
- b) Uferwege, Wasserbecken, Brunnen und Zierbrunnen
- c) alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Sitzbänke, Fernsprecheinrichtungen, öffentlichen Toiletten und ähnliche Einrichtungen
- d) Denkmäler, Kunstgegenstände, Anschlagtafeln und –säulen, Schaukästen, Beleuchtungs-, Baustellen-, Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen, Wartehallen, Schaltkästen, Hinweiszeichen, Lichtzeichenanlagen, Straßen- und Verkehrsschilder.

(3) Zu den Verkehrsflächen und Anlagen gehört auch der darüber befindliche Luftraum bis zu einer Höhe von 4,50 m.

### **§ 3 Nutzung von Verkehrsflächen und Anlagen**

(1) Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung in allgemein üblicher Weise genutzt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen hierüber hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt Zehdenick.

(2) Anlagen, mit Ausnahme der Flächen, deren Betreten oder Befahren nach ihrer Bestimmung erlaubt ist, dürfen von Unberechtigten nicht betreten oder befahren werden.

(3) Auf Verkehrsflächen und Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das andere gefährden, schädigen oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindern oder belästigen kann.

#### **§ 4**

#### **Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**

(1) Es ist verboten:

- a) Verkehrsflächen und Anlagen sowie die dazugehörigen Ausstattungsgegenstände wie z.B. Wartehallen, Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder zu beschädigen, zu verunreinigen, unbefugt zu entfernen oder zu versetzen.
- b) unbefugt Bäume, Sträucher und andere Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen, oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern, es sei denn, es handelt sich um pflegerische Maßnahmen, wie das Entfernen von Austrieben.
- c) Parkanlagen und Grünflächen mit motorbetriebenen Fahrzeugen zu befahren, soweit es nicht für Pflegearbeiten notwendig ist.
- d) Absperr- und Beleuchtungseinrichtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Absperrrichtungen zu überwinden.
- e) auf Verkehrsflächen und in den Anlagen Flugblätter, Handzettel, Geschäfts-empfehlungen oder sonstige Werbeschriften, Aufrufe und Bekanntmachungen zu verteilen oder abzuwerfen sowie Plakate, Anschläge, Plakatständer und andere Werbemittel aufzustellen oder anzubringen, soweit dafür keine ausdrückliche Erlaubnis der Stadt Zehdenick vorliegt.
- f) Verkehrszeichen, Straßenschilder, Hausnummern, sonstige Einrichtungen sowie Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken dienen, zu verdecken, zu bekleben, zu beschreiben, zu bemalen oder sonst in ihrer Sichtbarkeit oder Funktionsfähigkeit zu beeinträchtigen.

(2) Regenwasserabläufe und –rinnen, Schachtabdeckungen unterirdischer Leitungen für Wasser, Gas, Strom, Abwässer sowie Hydranten müssen stets zugänglich sein.

(3) Wer Verkehrsflächen oder Anlagen –auch in Ausübung eines Rechtes oder einer Befugnis– verunreinigt oder verunreinigen lässt, hat diese unverzüglich zu reinigen oder reinigen zu lassen.

(4) Auf und an Verkehrsflächen dürfen Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die Menschen oder Tiere verletzt oder Gegenstände beschädigt werden können, in einer Höhe von unter 2,50 m nicht angebracht werden.

#### **Abschnitt II – Besondere Bestimmungen**

#### **§ 5**

#### **Papierkörbe und Sammelbehälter**

(1) Abfälle aus Haushaltungen, Gewerbe und Industrie dürfen nicht in gemeindliche Abfallbehälter verbracht werden.

(2) Wer Waren zum sofortigen Verzehr anbietet, hat mindestens einen Abfallbehälter am Standort aufzustellen. Alle anfallenden Rückstände in einem Umkreis von 10 m vom Standort der Warenabgabe sind von dem Anbieter einzusammeln.

(3) Sammelbehälter des Dualen Systems Deutschland (DSD) dürfen nur mit den, auf den Behältern angegebenen Materialien gefüllt werden. Das Einwerfen von Sammelgut an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr ist verboten. Verboten ist auch das Abstellen von Abfällen und Sammelgut an den DSD Standorten außerhalb der Sammelbehälter.

## **§ 6**

### **Reinigen von Kraftfahrzeugen und öligen Gegenständen**

Es ist verboten, in Anlagen und auf Verkehrsflächen Kraftfahrzeuge oder sonstige ölige Gegenstände zu reinigen, abzusprühen, einen Ölwechsel vorzunehmen oder zu reparieren.

## **§ 7**

### **Zelte, Schaubuden, Wohn- und Verkaufswagen**

Das Aufstellen von Haus-, Zirkus- und sonstigen Veranstaltungszelten, Karussellen, Schaukeln, Schieß- und Schaubuden, Verkaufswagen oder –stände und sonstige ähnliche Einrichtungen bedarf der Erlaubnis der Stadt Zehdenick.

## **§ 8**

### **Hunde- und Tierhaltung**

(1) Hundehalter und Hundeführer dürfen ihren Hund außerhalb des umfriedeten Grundstückes, auf dem der Hund gehalten wird, nicht unbeaufsichtigt umherlaufen lassen. Sie sind verpflichtet, die Hunde so zu führen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet oder geschädigt werden.

(2) Außerhalb umfriedeter Grundstücke sind alle Hunde, innerhalb der geschlossenen Bebauung der Ortslage der Stadt Zehdenick und ihren Ortsteilen sowie im Bereich von Badestellen, an einer höchstens zwei Meter langen, reißfesten Leine zu führen. Hunde, die als gefährlich gelten, ist zusätzlich ein das Beißen verhindernder Maulkorb anzulegen.

(3) Verunreinigungen auf Verkehrsflächen oder in Anlagen, die durch Tiere verursacht wurden, sind vom Führer unverzüglich zu beseitigen. Die Straßenreinigungspflicht nach der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Zehdenick (Straßenreinigungssatzung) wird hierdurch nicht berührt.

(4) Auf öffentlichen Kinderspielplätzen, Friedhöfen und im Waldbad ist das Mitführen von Hunden verboten.

(5) Das Herumführen und zur Schau stellen von Tieren zum Zwecke der Werbung, Bettelei oder zum Sammeln von Spenden ist verboten. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der Stadt Zehdenick.

## **§ 9**

### **Kinderspielplätze**

(1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern und Jugendlichen und deren Aufsichtspersonen betreten werden. Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren benutzt werden, soweit nicht durch Hinweisschilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.

(2) Auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen ist es verboten

- a) gefährliche Gegenstände und Stoffe mitzubringen,
- b) Flaschen oder ähnliche Gegenstände zu zerschlagen,
- c) mit Fahrrädern oder Motorfahrzeugen aller Art zu fahren; ausgenommen von dem Verbot sind Kleinfahräder, die ausschließlich für die Nutzung durch kleinere Kinder vorgesehen sind.

## **§ 10**

### **Schutzvorkehrungen an Grundstücken**

(1) Grundstückseinfriedungen sind vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten so zu errichten und zu unterhalten, dass Personen oder Sachen nicht gefährdet oder behindert werden.

(2) Hecken und ähnliche Einfriedungen dürfen nicht in den Straßenkörper hineinragen. Äste und Zweige müssen über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m über dem Erdboden entfernt werden.

(3) Anpflanzungen jeglicher Art an Kreuzungen und Einmündungen sowie an engen Kurven von öffentlichen Straßen sind so zu gestalten, dass der Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet wird.

(4) Kellerschächte, Lichtschachtabdeckungen, Kellerzugänge oder sonstige Öffnungen oder Vertiefungen im Bereich des öffentlichen Verkehrsraumes sind vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten in verkehrssicherem Zustand zu halten und vor unbefugtem Öffnen zu sichern.

(5) Auf Fensterbänken zu öffentlichen Verkehrsflächen sind Blumenkästen und -töpfe sowie sonstige Gegenstände gegen Herabstürzen zu sichern.

(6) Frisch gestrichene Flächen oder Gegenstände, die öffentlich zugänglich sind, sind bis zum Abtrocknen der Farbe durch einen auffallenden Warnhinweis kenntlich zu machen.

(7) Dachrinnen sind vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten so instand zu halten, dass Verkehrsflächen nicht durch über- oder auslaufendes Regenwasser geschädigt werden.

(8) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen, durch die Personen oder Sachen gefährdet werden können, sind vom Hauseigentümer oder Nutzungsberechtigten zu entfernen.

## **§ 11**

### **Ausklopfen von Gegenständen**

(1) Zur Straßenseite ist das abstauben, abfegen, ausklopfen oder ausschütteln von Gegenständen verboten.

(2) An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr dürfen Polstermöbel, Matratzen, Teppiche, Vorleger und dergleichen auch auf der Straße abgewandten Seite nicht ausgeklopft oder mit motorgetriebenen Reinigungsgeräten behandelt werden.

## **§ 11a**

### **Veranstaltungen im Freien oder in Zelten**

(1) Für Volksfeste und Veranstaltungen mit historischer, kultureller oder kommunaler Bedeutung, die im Freien oder in Zelten stattfinden, kann die Stadt Zehdenick gebietsbezogen für jeden Gemeindeteil Ausnahmen von den Bestimmungen des Landesimmissionschutzgesetzes erteilen. Die Genehmigungsvoraussetzungen orientieren sich an der Leitlinie zur Ermittlung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen des Landes Brandenburg.

(2) Nach Abs. 1 erteilte Ausnahmen für Veranstaltungen an mehreren zusammenhängenden Tagen sind auf maximal 24.00 Uhr zu begrenzen. Ausnahmen nach Abs. 1 für Einzelveranstaltungen sind auf maximal 02.00 Uhr zu begrenzen.

(3) Ausnahmen von den Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes für Veranstaltungen im Freien oder in Zelten dürfen für aufeinander folgende Wochenenden nicht erteilt werden.

(4) Ausnahmegenehmigungen für Veranstaltungen im Freien oder in Zelten sind durch den Veranstalter 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung bei der Stadt Zehdenick zu beantragen. Ausnahmegenehmigungen können Bedingungen oder Auflagen enthalten und werden auf Widerruf erteilt.

## **§ 12 Hausnummern**

(1) Die nach § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) zur Nummerierung der Grundstücke Verpflichteten (Grundstückseigentümer) und die ihnen Gleichgestellten dinglich Berechtigten (z.B. Erbbauberechtigte) haben die von der Stadt Zehdenick erteilten Hausnummern gut sichtbar anzubringen und instand zu halten. Die Instandhaltung schließt auch die Pflicht zur Änderung und Neuankündigung der Hausnummernschilder ein, wenn die Hausnummer geändert oder neu festgesetzt wird. Die Kosten der Hausnummernschilder tragen gemäß § 126 Abs. 3 BauGB die Verpflichteten und die ihnen Gleichgestellten dinglich Berechtigten.

(2) Hausnummernschilder müssen binnen 4 Wochen nach Zuteilung angebracht werden. Sie müssen so beschaffen sein, dass sie leicht lesbar sind und sich in deutlichem Kontrast von ihrem Untergrund abheben. Hausnummern müssen auch bei Dunkelheit eindeutig von der Straße aus lesbar sein; sie können auf Leuchtkörpern oder als Leuchtziffer angebracht werden. Die Höhe der Ziffern muss mindestens 8,5 cm betragen.

(3) Die Sichtbarkeit der Hausnummer darf nicht durch Bäume, Sträucher oder Vorbauten beeinträchtigt sein.

(4) Hausnummern sind am Hauptgebäude neben dem Haupteingang, bei mehreren Eingängen neben jedem in einer Höhe von 2,00 m bis 2,50 m anzubringen. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes, so ist die Hausnummer an der straßenseitigen Gebäudeecke anzubringen, die dem Haupteingang am nächsten liegt.

Steht das Hauptgebäude mehr als 3,00 m hinter dem Grundstückszugang oder ist die angebrachte Hausnummer von der Straße nicht erkennbar so ist rechts vom Grundstückszugang an einer etwa vorhandenen Einfriedung die Hausnummer anzubringen. Das gleiche gilt für Hinter- und Nebenhäuser.

(5) Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer zugeteilt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch zu lesen ist. Nach Ablauf der Übergangszeit ist das alte Nummernschild zu entfernen.

### **§ 13**

#### **Verunstaltung durch Farbschmierereien**

Das Verändern oder Verunstalten einer fremden Sache gegen den Willen des Eigentümers oder eines sonstigen Berechtigten durch Farbaufbringung (Farbschmierereien, Graffiti) oder durch Verwendung anderer Stoffe ist verboten.

### **§ 14**

#### **Verbrennen im Freien**

(1) Das Entzünden und Abbrennen von Stoffen im Freien ist nur mit Erlaubnis der Stadt Zehdenick zulässig.

(2) Die Regelung des Absatzes 1 findet keine Anwendung für das gelegentliche Abbrennen von naturbelassenem, lufttrockenem, unbehandeltem Holz im Rahmen eines Kleinfuers, welches eine Größe von 1 m Durchmesser und 1 m Höhe nicht überschreitet.

### **§ 15**

#### **Abfuhr und Aufbringung von Gülle, Dung und ähnlichen Stoffen**

(1) Die Reinigung und Entleerung von Dungstellen, Fettabscheidern sowie von Behältnissen zur Aufnahme von Fäkalien, Gülle, übel riechenden, ekelregenden oder gesundheitsgefährdenden Stoffen sind unverzüglich ohne Verunreinigung der Umgebung vorzunehmen. Umwelteinwirkungen sind, soweit es nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist, zu vermeiden.

(2) Außer Dung dürfen die in Absatz 1 genannten Stoffe nur in dichten und geschlossenen Behältern oder Fahrzeugaufbauten transportiert werden. Dies gilt auch für Kadaver.

(3) Dung, Gülle oder andere übel riechende Stoffe, die zur Bodenverbesserung aufgebracht werden, sind in Ackerböden unverzüglich einzuarbeiten. Darüber hinaus sind die Bestimmungen des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134) und die Düngeverordnungen vom 26. Januar 1996 (BGBl. I S. 118) einzuhalten

### **Abschnitt III – Ausnahmen und Erlaubnisse, Ordnungswidrigkeiten, Schlussbestimmungen**

### **§ 16**

#### **Ausnahmen und Erlaubnisse**

(1) Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn diese im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich oder zulässig sind.

(2) Ausnahmen und Erlaubnisse bedürfen der Schriftform. Sie können befristet, mit Bedingungen und Auflagen verbunden und unter jederzeitigem Widerruf erteilt werden.

### **§ 17**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift

1. des § 3 zur Nutzung von Verkehrsflächen oder Anlagen,
2. des § 4 zum Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen,
3. des § 5 zu Papierkörben und Sammelbehältern,

4. des § 6 zum Reinigen von Kraftfahrzeugen und öligen Gegenständen,
5. des § 7 zum Aufstellen von Zelten, Schaubuden, Wohn- und Verkaufswagen,
6. des § 8 zur Hunde- und Tierhaltung,
7. des § 9 über Kinderspielplätze und Bolzplätze,
8. des § 10 zu Schutzvorkehrungen an Grundstücken,
9. des § 11 zum Ausklopfen, Abfegen, Abstauben oder Ausschütteln von Gegenständen,
10. des § 12 zum Anbringen und Unterhalten von Hausnummern,
11. des § 13 zum Verändern oder Verunstalten von fremden Sachen,
12. des § 14 zum Verbrennen im Freien,
13. des § 15 zur Abfuhr und Aufbringung von Gülle, Dung und ähnlichen Stoffen zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können entsprechend § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des OWiG in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

## **§ 18**

### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Zehdenick vom 07.11.1991 außer Kraft.

*Zehdenick, den 23.06.2004*

*Dahlenburg  
Bürgermeister*